

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Musterklauseln des GDV für die Berufshaftpflichtversicherung der Finanzdienstleister gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG)

Musterbedingungen des GDV
(Stand: Dezember 2007)

Baustein 1: Versicherte Tätigkeit

Abweichend von Baustein 6 Ziff. 1 c besteht Versicherungsschutz für folgende Tätigkeiten, für die gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen ist:

1. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Abs. 11 KWG beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung),
2. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
3. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung);

Baustein 2: Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung einer versicherten Tätigkeit - von ihm selbst oder einer Person, für die er gemäß § 278 BGB oder § 831 BGB einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

wegen eines Vermögensschadens auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung von Sachen) noch Abhandenkommen von Sachen sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

Baustein 3: Versicherungsfall/Zeitliche Zuordnung bei Unterlassen

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der während der Dauer des Versicherungsvertrages begangene Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Baustein 4: Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes/Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erlaubnis gemäß § 32 KWG wirksam wird und endet, sofern nicht ein früherer Termin vereinbart worden ist, mit Entzug der Erlaubnis.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle wegen Verstößen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Baustein 5: Versicherungssumme/Jahresmaximierung/ Serienschaden/Selbstbehalt/Kosten

1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das ...-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
3. Sämtliche während der Wirksamkeit der Versicherung begangene Verstöße
 - a) die zu einem einheitlichen Schaden führen und/oder
 - b) bei Erledigung eines einheitlichen Geschäftesgelten als ein Versicherungsfall. Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Zeitpunkt des ersten Verstoßes.
4. Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).
5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Bausteine 6: Ausschlüsse

1. Allgemeine Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts oder wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Europäischen Union.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder im Ausland ansässige Kooperationspartner ausgeübt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

- b) soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- c) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- d) wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
- e) wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- f) von Sozien und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Angehörige gelten:

- der Ehegatte des Versicherungsnehmers, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
 - wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.
- g) von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Sozius oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört;
- h) aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Syndikus;
- i) aus § 69 Abgabenordnung;
- j) aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen- Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- k) wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstandes-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

2. Besondere produktbezogene Ausschlüsse

Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche

- a) wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten/unangemessenen Anlagearten;
- b) von Kunden, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
- d) die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;

Baustein 7: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein Risikoprofil des Kunden in Textform zu erstellen. Das Risikoprofil muss die erforderlichen Informationen gemäß § 31 Abs. 4 und 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) enthalten, insbesondere:

- über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über die Anlageziele der Kunden,
- über ihre finanziellen Verhältnisse,

um den Kunden ein für sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für sie geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können, bzw. um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden beurteilen zu können.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über die Art des Finanzinstrumentes und über die damit verbundenen Anlagerisiken aufzuklären und dies in Textform zu dokumentieren. Auf die Möglichkeit des teilweisen oder Totalverlustes der Einlage, letzteres insbesondere bei Derivaten und Hedgefonds, ist gesondert hinzuweisen.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über Kosten und Nebenkosten zu informieren und dies in Textform zu dokumentieren. Zu den Kosten und Nebenkosten gehören insbesondere auch Gebühren, Provisionen und andere Preisbestandteile, vgl. § 5 Abs. 2 Ziff. 5 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV).
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet im Versicherungsfall die Dokumentation nach Ziff. 1, 2 und 3 gegenüber dem Versicherer nachzuweisen.